

III ZR 92/63

Verkündet

am 30. April 1964

_____, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2177 076

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Landes N i e d e r s a c h s e n, vertreten durch den Re-
gierungspräsidenten in O _____,

Beklagten und Revisionsklägers,

-Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. _____ und
Dr. _____-

g e g e n

- 1.) die Witwe Martha R _____ geb. W _____, H _____ (Kreis K _____),
- 2.) den Schreinermeister Georg Wilhelm R _____, ebenda,

Kläger und Revisionsbeklagte,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. _____-

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 30. April 1964 unter Mitwirkung des Senatsprä-
sidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Arndt, Dr.
Beyer, Gähtgens und Keßler

für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Oldenburg vom
21. März 1963 wird zurückgewiesen.

Das beklagte Land trägt die Kosten des Revisionsver-
fahrens.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Kläger verlangen vom beklagten Lande Schadensersatz, weil ein ins Schleudern geratener Funkstreifenwagen der Verkehrspolizei den Ehemann der Klägerin und Vater des Klägers, den Schreinermeister R. sen., tödlich sowie den Kläger schwer verletzt hat.

Am 21. November 1960 gegen 15.00 Uhr fuhr ein Polizeiwagen, ein Mercedes 220 älterer Bauart, besetzt mit den Polizeioberwachtsmeistern R. als Fahrer und Ostberg als Beifahrer im Streifendienst auf der Bundesstraße 51, aus Richtung Osnabrück kommend, in Richtung Ostercappeln. Kurz vor dieser Ortschaft befindet sich bei km 13,4 ein kleiner Hügel. Von hier aus fällt die Straße in eine Mulde ab. In dieser geht nach rechts die Landstraße nach Schleddehausen ab. In deren Einmündung befindet sich, von der Bundesstraße zurückgesetzt, eine Verkehrsinsel. Hinter der Einmündung steigt die Bundesstraße wieder leicht an und führt in einer gestreckten Linkskurve in die Ortschaft Ostercappeln. Gleich hinter der Einmündung der Straße nach Schleddehausen beginnt auf der linken Seite der Straße ein Gehsteig, der zur Fahrbahn hin mit Bordsteinen abgegrenzt ist.

Etwa einen halben Kilometer vor der bezeichneten Anhöhe hatten die Insassen des Funkstreifenwagens einen roten Personenkraftwagen gesichtet, der mit hoher Geschwindigkeit an einer unübersichtlichen Stelle aus einer Fahrzeugkette heraus überholt hatte. Die Insassen des Funkstreifenwagens nahmen dies zum Anlaß, sich in gleiche Richtung in Fahrt zu setzen. Ob sie diesen Wagen verfolgen oder eine übliche Straßenkontrollfahrt unternehmen wollten, steht nicht fest. Jedenfalls fuhren sie mit einer Geschwindigkeit von 80 - 100 km/st in Richtung Ostercappeln. Als der Funk-

streifenwagen über die bezeichnete Kuppe fuhr, befand sich vor ihm wenigstens ein weiterer Personenkraftwagen, der ebenfalls in Richtung Ostercappeln fuhr. Der Fahrer des Funkstreifenwagens setzte zum Überholen dieses vor ihm fahrenden Fahrzeuges an, als er sich etwa in Höhe der Abzweigung der Landstraße nach Schleddehausen befand. Bei diesem Überholmanöver geriet er zu weit nach links und fuhr mit dem linken Vorderrad an oder auf die linke Bordsteinkante. Dadurch kam der Streifenwagen ins Schleudern und geriet mit erheblicher Geschwindigkeit auf die rechte Straßenseite. Dort stand auf dem Seitenstreifen außerhalb der Fahrbahn der Personenkraftwagen des Schreinermeisters Raabe sen.. Der Streifenwagen prallte auf diesen Wagen auf. Beide Fahrzeuge fielen über die Straßenböschung hinweg auf den tieferliegenden Acker. Raabe sen. und der Kläger, die neben ihrem Wagen gestanden hatten, wurden von den Fahrzeugen erfaßt. Raabe sen. wurde so schwer verletzt, daß er noch am Unfalltag starb. Der Kläger erlitt ebenfalls schwere Verletzungen.

Die Kläger sind der Ansicht, der Fahrer des Funkstreifenwagens habe durch leichtsinniges Überholen mit überhöhter Geschwindigkeit den Unfall allein verursacht. Sie verlangen vom beklagten Land als Halter des Funkstreifenwagens und wegen Amtspflichtverletzung Reicherts Ersatz des Sachschadens, der Überführungs- und Beerdigungskosten, die Klägerin weiter eine Rente gemäß § 844 BGB, von der sie zunächst nur einen Teilbetrag geltend gemacht hat, und der Kläger ein angemessenes Schmerzensgeld.

Sie haben beantragt, das Land zu verurteilen, an die Kläger als Gesamtgläubiger 4.300 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1.1.1961 zu zahlen, an die Klägerin weitere 1.000 DM mit 4 % Zinsen seit dem 1.1.1961 zu zahlen und an den Kläger ein nach dem Ermessen des Gerichts zu bestimmendes, mindestens jedoch 800 DM betragendes Schmerzensgeld nebst 4 % Zinsen seit dem 1.1.1961 zu zahlen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Das Land hat gebeten, die Klage abzuweisen und vorzutragen: Der Fahrer des Funkstreifenwagens habe nicht fahrlässig gehandelt. Den Unfall habe der Fahrer des vor diesem fahrenden Wagens verursacht. Der Fahrer dieses Wagens sei nämlich, als Reichert gerade zum eigentlichen Überholvorgang habe ansetzen wollen und sich mit den Vorderrädern seines Funkstreifenwagens etwa in Höhe der Hinterräder des zu überholenden Personenkraftwagens befunden habe, nach links ausgebogen. Dadurch sei Reichert gezwungen worden, ebenfalls scharf nach links hinüberzufahren. Diese Notwendigkeit habe das Anstoßen an den Bordsteinen des links befindlichen Gehweges und das Schleudern nach rechts verursacht. Da Reichert der Verkehrslage entsprechend völlig einwandfrei gefahren sei, stelle sich der Unfall für ihn als unabwendbares Ereignis dar.

Das Landgericht hat nach einer eingehenden Beweisaufnahme die Klageausprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, soweit sie nicht auf Sozialversicherungsträger übergegangen sind. Die Berufung des beklagten Landes ist erfolglos geblieben. Mit seiner Revision verfolgt das Land seinen Klageabweisungsantrag weiter. Die Kläger bitten, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt: Zur Unfallzeit habe ein ziemlich dichter Verkehr in der Richtung geherrscht, in der der Streifenwagen gefahren sei. Da kein Gegenverkehr bestanden habe und die Bundesstraße in ihrer Gefällstrecke und der anschließenden leichten Kurve in die Ortschaft Ostercappeln gut zu übersehen gewesen sei, sei an sich eine Geschwindigkeit von 80 - 100 km/st, die der Funkstreifenwagen gefahren habe, nicht zu hoch gewesen. Wenn R [REDACTED] zunächst auch ohne besondere

Schwierigkeiten die vor ihm liegenden Fahrzeuge der Zeugen H. [REDACTED] und E. [REDACTED] sowie das Kraftrad des Zeugen Ro. [REDACTED] habe überholen können, so habe er im Hinblick auf die in Höhe der Einmündung der Schleddehausener Straße gegebene Verkehrslage nicht ohne weiteres in gleicher Weise zum Überholen des nunmehr vor ihm liegenden Personenkraftwagens ansetzen dürfen, gleichgültig, ob es sich dabei um den zunächst verfolgten roten Wagen gehandelt habe, wie dies das Landgericht auf Grund der Aussagen der Zeugen Ra. [REDACTED], S. [REDACTED], Wi. [REDACTED] und T. [REDACTED] festgestellt habe, oder um ein anderes Fahrzeug. R. [REDACTED] sei hier vielmehr verpflichtet gewesen, besondere Vorsicht walten zu lassen, bevor er dieses vor ihm liegende Fahrzeug überholte. Von der Anhöhe aus, über die er zunächst gekommen sei, habe er erkennen können und müssen, daß in der Mitte der Einmündung der Schleddehausener Landstraße und der dort befindlichen Verkehrsinsel ein mit mehreren Personen besetzter Personenkraftwagen (Wagen Rahn) gestanden habe. Er habe außerdem bemerken müssen, daß sich neben diesem Fahrzeug ein Mann befand, der eben ausgestiegen war und sich gerade aufmachte, seinen Weg zu Fuß fortzusetzen. Aus dieser Situation hätte R. [REDACTED] als aufmerksamer und sorgfältiger Fahrer den Schluß ziehen müssen, daß dieses Fahrzeug sich möglicherweise in Bewegung setzen werde. Dabei habe er in seine Überlegungen einbeziehen müssen, daß auch der Fahrer des vor ihm fahrenden Fahrzeuges derartige Erwägungen anstellen und als Folge derselben sein Fahrzeug vorsichtshalber etwas nach links lenken werde, um mit dem vielleicht unvorsichtig anfahrenden Wagen Rahn nicht in Berührung zu kommen. Wenn R. [REDACTED] außerdem die Straßenverhältnisse genügend aufmerksam beobachtet hätte, so hätte ihm auch nicht entgehen können, daß gleich hinter der Einfahrt aus Schleddehausen auf der linken Seite der mit Bordsteinen eingefasste Fußweg begonnen habe, so daß, wenn er an dieser Stelle zum Überholen ansetzte, bei der Breite der befestigten Fahrbahn von nur 6,50 m nur eine begrenzte Ausweichmöglichkeit nach links

bestanden habe. Hätte er sich rechtzeitig auf diese Verkehrslage eingestellt, so hätte er als sorgsamer Fahrer an dieser Stelle entweder nicht mit dem Überholen beginnen dürfen oder hätte sich vor Beginn des Überholvorgangs durch Zeichengeben davon überzeugen müssen, daß der Fahrer des vor ihm liegenden Fahrzeuges von der Überholungsabsicht Kenntnis genommen habe und seine Fahrweise auf ein Überholmanöver des hinter ihm kommenden Wagens einstellen werde. Dafür, daß in dieser Richtung etwas geschehen sei, habe das beklagte Land nichts vorgetragen. Nicht anders wäre die Lage zu beurteilen, wenn sich, wie einzelne Zeugen behauptet hätten, vor dem Funkstreifenwagen nicht nur ein, sondern zwei Fahrzeuge kurz hintereinander befunden hätten, und Reichert durch den Umstand gezwungen worden sei, scharf nach links auszuweichen, daß das vor ihm fahrende Fahrzeug im gleichen Augenblick zum Überholen des vor ihm fahrenden Wagens angesetzt hätte, als auch Reichert mit dem Überholen begann. Denn auch in diesem Fall hätte die Verkehrssituation (zwei kurz hintereinander folgende Fahrzeuge; dazu das unter Umständen gerade anfahrende Fahrzeug des Zeugen Rahn) besondere Vorsicht auf Seiten R [REDACTED] erfordert, so lange er sich, zumal er eine erhebliche Geschwindigkeit inne gehalten habe, nicht vergewissert gehabt habe, daß er sicher werde überholen können. Es sei somit festzustellen, daß Reichert fahrlässig gehandelt und durch seine nicht der besonderen Verkehrssituation angepaßte Fahrweise den Unfall schuldhaft verursacht habe. Der Unfall stelle für ihn demnach auch kein unabwendbares Ereignis dar.

Die Kläger könnten auch nicht auf andere Weise Ersatz erlangen. Es möge sein, daß Rahn dadurch die erste Ursache für den Unfall gesetzt habe, daß er mit seinem Fahrzeug langsam anrollte, als sich der Funkstreifenwagen und das davor fahrende Fahrzeug der Einmündung der Schleddehausener Landstraße näherten. Das Verhalten Rahns sei aber nicht verkehrswidrig gewesen.

Wie er selbst sowie die Zeugen S [REDACTED], Wi [REDACTED] und T [REDACTED] glaubhaft geschildert hätten, sei er mit seinem Fahrzeug in dem Zeitpunkte, als der Funkstreifenwagen sich in seiner Höhe befunden habe, wenn überhaupt schon - nur ganz langsam und so angefahren, daß er sich völlig außerhalb der festen Fahrbahn der Bundesstraße gehalten habe. Selbst wenn er dadurch Anlaß dafür gegeben habe, daß der vor dem Funkstreifenwagen fahrende Wagen etwas nach links ausgebogen sei, um allen Möglichkeiten vorzubeugen, so habe sein Verhalten doch der im Verkehr zu beobachtenden Sorgfalt entsprochen. Er habe somit an der Verursachung des Unfalls nicht schuldhaft mitgewirkt.

Das Berufungsgericht sieht daher bei dem beklagten Land sowohl die Voraussetzungen des § 7 StVG als auch die des § 839 i.V.m. Art. 34 GG als erfüllt an.

II.

Die Ausführungen des Berufungsurteils halten der rechtlichen Nachprüfung stand. Das Berufungsgericht hat, wohl angesichts des lückenhaften und nicht eindeutigen Ergebnisses der Beweisaufnahme offengelassen, wie sich der Unfall im einzelnen abgespielt hat, insbesondere wo und in welcher Entfernung sowie in welchem seitlichen Abstand sich der Streifenwagen von dem vor ihm liegenden Wagen befand, als dieser nach links gelenkt wurde, und ob dies mit Rücksicht auf den am Straßenrande haltenden, nach der Behauptung des beklagten Landes vorschriftswidrig anfahrenden Wagens Rahns oder deshalb geschah, weil der zu Überholende Wagen seinerseits ansetzte, einen anderen ebenfalls nicht ermittelten Wagen zu Überholen. Im Revisionsverfahren ist daher die Verantwortlichkeit des Landes für die beiden vom Berufungsgericht als möglich angesehenen Geschehnisabläufe zu prüfen.

1.) Ist der Fahrer des zu Überholenden Wagens mit Rücksicht auf den Wagen des Rahn nach links ausgebogen, so gilt folgendes:

Wenn der Wagen Rahns sich außerhalb der Fahrbahn - haltend oder bereits in langsamem Anfahren begriffen - befunden hat, wovon das Berufungsgericht entgegen dem Vorbringen des beklagten Landes ausgeht, dann durfte sich der Fahrer des zu überholenden Wagens zwar nach dem Vertrauensgrundsatz darauf verlassen, daß Rahn sich verkehrsgerecht verhalten und ihn vorbeifahren lassen werde, bevor er selbst seinen Wagen wieder auf die Fahrbahn steuerte. Gleichwohl mußte R. damit rechnen, daß der vor ihm liegende Fahrer beim Vorbeifahren am Wagen Ra. nicht nur den unbedingt notwendigen Abstand einhalten, sondern nach links ausbiegen werde, um auf alle Fälle einen Zusammenstoß zu vermeiden. Erfahrungsgemäß pflegen viele Fahrer gerade beim Vorbeifahren an haltenden oder anfahrenden Fahrzeugen einen erheblichen Abstand zu halten, weil hier unter Umständen mehr mit Überraschungen zu rechnen ist als beim Überholen eines in normaler Fahrt befindlichen Wagens; so kann aus einem haltenden Wagen jemand unerwartet und unvorsichtig aussteigen und auf die Fahrbahn kommen; hinter einem haltenden Wagen können sich Personen, insbesondere Kinder, oder Tiere, z.B. Hunde befinden, die plötzlich in die Fahrbahn laufen; ein anfahrender Wagen kann schnell die Fahrbahn sperren. Ein Fahrer, der es sich angewöhnt hat, mit einem großen Abstand an haltenden Fahrzeugen vorbeizufahren, wird das auch ^{dann} tun, wenn im Einzelfalle derartige Gefahren nicht zu erwarten sind. Reichert konnte auch nicht mit Sicherheit erwarten, der Fahrer des anderen Wagens werde bei einer kurzen Ausweichbewegung Rücksicht auf den nachfolgenden Verkehr nehmen. Wohl muß sich ein Kraftfahrer, der sich zur Straßenmitte einordnen will, um nach links abzubiegen, vorher vergewissern, ob er nicht einen Hintermann gefährdet (BGHST 11,296, 300; BGH NJW 1958, 1404 Nr. 18). Ebenso hat die Rechtsprechung für den modernen Schnellverkehr auf Autobahnen und Bundesstraßen den Grundsatz entwickelt, vor dem Ansetzen zum Überholen müsse sich der Kraftfahrer vergewissern, daß er durch sein Überholen nicht nachfolgende schnellere Fahrzeuge gefährdet; entsprechendes ist anzunehmen, wenn ein Fahrer einem Hindernis

nach links ausweichen will (BGH Urteile vom 22. September 1959 - VI ZR 186/58 = VRS 17, 331 und vom 22. Dezember 1959 - VI ZR 217/58; Floegel-Hartung, Straßenverkehrsrecht 14. Aufl. § 10 StVO Anm. 26 - 28). Gleichwohl durfte Reichert nicht darauf vertrauen, der vor ihm liegende Fahrer werde entweder eine Richtungsänderung anzeigen oder auf seiner Spur bleiben. Der Grundsatz der Rücksichtnahme auf den nachfolgenden Verkehr ist bisher im Gesetz noch nicht ausdrücklich aufgestellt und es gibt von ihm selbst für den Fall des Überholens Ausnahmen - so muß im Stadtverkehr ein mit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit überholender Kraftfahrer grundsätzlich nicht mit Kraftfahrzeugen rechnen, die von hinten mit unzulässiger Geschwindigkeit herankommen (vgl. über den Stand der Gesetzgebung und Rechtsprechung zu diesen Fragen OLG Köln in NJW 1964, 1368). Die Regel der Rücksichtnahme auf den nachfolgenden Verkehr wird in der Praxis jedenfalls so häufig nicht beachtet, daß der nachfolgende Kraftfahrer nicht entsprechend dem Vertrauensgrundsatz davon ausgehen darf, der Vordermann werde beim Vorbeifahren an einem haltenden oder anfahrenen Kraftfahrzeug nicht ohne vorherige Rückschau und ohne Anzeigen der Richtungsänderung eine Ausweichbewegung nach links machen. R. mußte also bei der hier gegebenen Verkehrslage mit einer derartigen Bewegung rechnen.

Dem kann nicht, wie die Revision meint, mit Erfolg entgegengehalten werden, er habe in den kurzen Augenblicken, die ihm für die Beobachtung des Wagens Ra. zur Verfügung standen, nichts wahrnehmen können, was ein verkehrswidriges Anfahren dieses Wagens habe erwarten lassen. Denn es kam darauf an, wie sich der Fahrer des zu überholenden Wagens während seines Vorbeifahrens am Wagen Ra. verhielt, und für R. war die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß dieser Fahrer eine Ausweichbewegung nach links machen werde.

Da Reichert nach den Feststellungen des Berufungsurteils nicht auf Gegenverkehr Rücksicht nehmen mußte, hätte für ihn die Möglichkeit bestanden, durch eine kurze und geringe Verminderung seiner Geschwindigkeit die Überholung so zu verzögern, daß sie erst nach der Vorbeifahrt am Wagen des Rahn begonnen hätte. Dadurch, daß R. diese naheliegende Vorsichtsmaßnahme nicht ergriffen hat, hat er nicht nur etwas unterlassen, was ein besonders vorsichtiger Fahrer in dieser Lage getan hätte mit der Folge, daß ein unabwendbarer Zufall nicht vorliegt, er hat darüber hinaus auch schuldhaft gehandelt. Eine Überholung mit einer Geschwindigkeit von 80 - 100 km/st auf einer nicht allzu breiten und nach links keine Ausweichmöglichkeiten bietenden Fahrbahn ist ein nicht ganz ungefährliches Manöver, das erhöhte Vorsicht erfordert. Es ist daher keine Überspannung der Vorsichtspflicht, wenn das Berufungsgericht fordert, R. hätte entweder an dieser Stelle nicht überholen oder sich vorher vergewissern sollen, daß der Vordermann die Überholungsabsicht erkannt habe und sich entsprechend verhalten werde.

Zutreffend hat daher das Berufungsgericht für den von ihm in erster Linie angenommenen Geschehensablauf ein Verschulden Reicherts festgestellt.

2.) Bog der vor dem Polizeifahrzeug liegende Wagen deshalb nach links aus, um seinerseits ein drittes vor ihm liegendes Fahrzeug zu überholen, dann liegt das Verschulden R. noch klarer zu Tage. Doppel- oder Zweitüberholung sind zwar nicht schlechthin verboten. Aus der Grundregel des § 1 StVO ergibt sich aber vielfach ihre Unzulässigkeit. Wenn sie sind in hohem Maße geeignet, andere Verkehrsteilnehmer zu verletzen oder zu gefährden. Soweit sie überhaupt vorgenommen werden können, muß dies angesichts der erhöhten Gefahren eines solchen Vorgangs mit ganz besonderer Vorsicht geschehen.

Im vorliegenden Falle war eine Doppelüberholung, die zum Nebeneinanderfahren dreier Kraftfahrzeuge führen konnte, auf der nur 6,50 m breiten Fahrbahn und wegen des Umstandes, daß der Bürgersteig am linken Fahrbahnrand ein Ausweichen über die Fahrbahn hinaus unmöglich machte, jedenfalls bei hohen Geschwindigkeiten unzulässig. Wenn der Fahrer des Polizeiwagens an dieser Stelle versucht hätte, ein Fahrzeug mit 80/100 km/st zu überholen, das seinerseits zur Überholung eines dritten Fahrzeuges angesetzt hatte oder ansetzte, dann hätte er in hohem Maße fahrlässig gehandelt.

III.

Die Revision bleibt auch ohne Erfolg, soweit sie vorbringt, die Kläger hätten entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts einen anderweiten Ersatzanspruch; sie könnten sich an Rahn halten, der den Unfall verursacht habe. Die Revision rügt in diesem Zusammenhang ohne Erfolg, das Berufungsgericht habe nicht berücksichtigt, daß der Rückspiegel Rahns lediglich eine Sicht von 25 m zugelassen und daß der Zeuge Ro[REDACTED] bei seiner polizeilichen Vernehmung angegeben habe, der Unfall sei allein auf den verkehrswidrigerweise plötzlich anfahren den Wagen Rahns zurückzuführen. Das Berufungsgericht hat seine Ansicht, der Wagen Rahns habe sich zur Zeit des Unfalls nicht auf der Fahrbahn der Bundesstraße befunden, auf die Aussage verschiedener Zeugen gestützt. Es war nicht verpflichtet, jeden einzelnen Umstand ausdrücklich zu erörtern, der mit der hier in Betracht kommenden Frage in Zusammenhang stand oder stehen konnte, und hat daher auch hier nicht gegen § 286 ZPO verstoßen.

Unrichtig ist die in der mündlichen Verhandlung vorgebrachte Meinung der Revision, ein anderweiter Ersatzanspruch könne sich aus einer nach dem Straßenverkehrsgesetz bestehenden Haftung

Rahns ergeben. Soweit das beklagte Land selbst nach diesem Gesetze haftet, kann es die Kläger nicht auf die Möglichkeit anderweitigen Ersatzes verweisen, weil insoweit die Sondervorschrift des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB nicht gilt; von höheren Schadensersatzansprüchen aus Amtspflichtverletzung ist es nur dann nach dieser Bestimmung freigestellt, wenn Rahn ebenfalls über die im Straßenverkehrsgesetz vorgesehenen Grenzen hinaus also ebenfalls aus unerlaubter Handlung haftet. Das aber setzt voraus, daß Rahn ein Verschulden trifft. Die Schuldvermutung des § 18 StVG gilt nach ständiger Rechtsprechung nicht für die Ansprüche^{aus}/unerlaubter Handlung. Daher bedurfte es zur Ausräumung der Möglichkeit, daß ein anderweiter Ersatzanspruch gegeben sei, nicht des Nachweises, daß Rahn am Unfallgeschehen kein Verschulden treffe; es genüge, wenn dargetan war, daß sich ein Verschulden Ra[■] nicht nachweisen lasse. Das aber muß auf Grund der angeführten Zeugenaussagen angenommen werden.

IV.

Die Revision des beklagten Landes erweist sich somit als unbegründet. Gemäß § 97 ZPO hat das Land die Kosten des Revisionsverfahrens zu tragen.

Dr. Pagendarm Dr. Arndt
Bundesarichter Gähtgens ist
beurlaubt; er ist an der
Leistung der Unterschrift
verhindert.

Dr. Pagendarm

Bundesarichter Dr. Beyer ist be-
urlaubt und ortsabwesend; er ist
an der Leistung der Unterschrift
verhindert.

Dr. Pagendarm

Keßler